

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Konsultation der EU-Kommission zum multilateralen Investitionsgerichtshof

07.03.2017

Die EU-Kommission startete im Dezember 2016 eine dreimonatige, öffentliche Konsultation zur Reform der internationalen Investitionsstreitbeilegung (<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/multilateralinvestmentcourt>). In dieser Konsultation befragt die EU-Kommission Stakeholder und die Zivilgesellschaft bezüglich ihrer Ansichten zu einem neuen internationalen Investitionsgerichtshof. Dieser ist Teil der europäischen Reform der Investitionsgerichtsbarkeit im Rahmen der jüngsten Reihe von Handelsabkommen (z.B. CETA, EU-Vietnam-Abkommen).

Während in den einzelnen Handelsverträgen zunächst bilaterale Investitionsgerichtshöfe etabliert werden sollen, ist dort auch bereits festgeschrieben, dass langfristig ein multilateraler Gerichtshof angestrebt wird, der für alle Investitionsstreitigkeiten der unterzeichnenden Staaten zuständig sein soll.

Eine Reform des derzeitigen Systems der Streitbeilegung zwischen Investoren und Staaten ist dringend notwendig. Mit ihrer im Handelsabkommen mit Kanada (CETA) vorgeschlagenen Reform des Investor-State-Dispute Settlement (ISDS) hin zu einem bilateralen Investitionsgerichtshof (ICS) berücksichtigt die EU-Kommission in einigen Teilen die andauernde Kritik zivilgesellschaftlicher Akteure bzgl. der Intransparenz der Verhandlungen und der Interessenkonflikte der Schiedsrichter.

Die Schaffung eines multilateralen Investitionsgerichtshofes (MIC), wie ihn die EU anstrebt, adressiert jedoch nicht die Kernkritik, die auch von Gewerkschaften am alten System geübt wird: 1) Investoren werden weiterhin weitgehende Rechte eingeräumt, die dazu genutzt werden können, Regulierungen, die dem Allgemeinwohl dienen, anzugreifen; 2) auch der MIC wäre ein Sondergericht, das nur von Investoren angerufen werden könnte, während die Rechte von Beschäftigten, VerbraucherInnen und der Umwelt nicht im gleichen Maße gestärkt werden. Der MIC würde die Asymmetrie zwischen den Rechten von Investoren und multinationalen Unternehmen und den Interessen von Beschäftigten verfestigen bzw. ausbauen. Aus gewerkschaftlicher Sicht stehen daher andere Ansatzpunkte für Reformen im Mittelpunkt als die Schaffung eines Investitionsgerichtshofs.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Internationale und Europäische
Wirtschaftspolitik

Bei Rückfragen:
Nora Rohde

Nora.Rohde@dgb.de

Telefon: 030-24 060-248
Henriette-Herz-Platz 2
D 10178 Berlin

www.dgb.de



I) Problematische Investorenrechte bleiben

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass das Recht auf gerechte und billige Behandlung sowie der Schutz vor indirekter Enteignung besonders problematisch sind, da sie auf Grund ihrer weiten Auslegbarkeit nicht selten von Investorenseite ausgenutzt wurden, um unliebsame Regulierungen anzugreifen. Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sind solche Rechte nicht notwendig - vor allem, wenn es um Verträge zwischen Staaten mit hoch entwickelten Rechtssystemen geht. Eine Ungleichbehandlung in- und ausländischer Investoren sollte als Klagegrund ausreichend sein. Um dies zu gewährleisten, ist es nötig, die Rechte, die Investoren vor Gerichten einklagen können, auf die sogenannte Inländerbehandlung zu beschränken. Nur so ist gewährleistet, dass nationale Regulierungen im Interesse der Allgemeinheit nicht von ausländischen Investoren torpediert werden und ein „*regulatory chill*“ progressive Gesetzgebung nicht behindert. Sollen Abkommen mit Staaten geschlossen werden, deren Rechtssysteme weniger entwickelt sind, muss der primäre Fokus der EU darauf liegen, diese Staaten bei der Weiterentwicklung ihrer nationalen Rechtssysteme zu unterstützen. Die Einrichtung eines parallelen Sondergerichtshofes würde jedoch nicht zu solch einer Weiterentwicklung auf nationaler Ebene beitragen.

Vielmehr muss in Investitionsschutzkapiteln unbedingt festgesetzt werden, dass Investoren sich zunächst an nationale Gerichte wenden und die jeweilige nationale Gerichtsbarkeit ausnutzen müssen, bevor Klagen vor einer internationalen Instanz verhandelt werden. Die zwingende Ausnutzung der nationalen Gerichtsbarkeit würde einen Anreiz schaffen, dass in Ländern, deren Rechtssysteme vergleichsweise weniger entwickelt sind, die Kompetenzen und Kapazitäten der nationalen Gerichte ausgebaut werden. Technische Unterstützung auf diesem Gebiet mag sinnvoll sein, aber nur, wenn der nationale Gerichtsweg nicht umgangen werden kann.

Desweiteren werden durch die obligatorische Nutzung der nationalen Gerichtsbarkeit gleiche Rahmenbedingungen für große multinationale Konzerne und klein- und mittelständischen Unternehmen (KMU) geschaffen. Denn KMU tendieren auf Grund der geringeren Kosten dazu, eher den nationalen Weg einzuschlagen als den Weg über ein internationales Gericht zu beschreiten.

II) Stärkung von Rechten anderer Akteure bleibt aus

Schon heute ist die Durchsetzung der Interessen von transnationalen Unternehmen im Vergleich zu den Rechten von Beschäftigten, VerbraucherInnen und der Umwelt durch ein Machtungleichgewicht gekennzeichnet, das durch die Etablierung eines multilateralen Investitionsgerichtshofes auf der Basis der traditionellen materiellen Rechte weiter verfestigt würde. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften betonen seit Langem, dass Wirtschaftsakteuren neben Rechten auch Pflichten auferlegt werden müssen.



Die Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die UN-Prinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten bieten einen Rahmen, der die Pflichten dieser Akteure gegenüber ihrer sozialen und ökologischen Umwelt definiert. Die Durchsetzung von Investorenrechten darf nicht dazu führen, dass die wirtschaftlichen Akteure der Einhaltung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten sowie grundlegender ArbeitnehmerInnen- und Umweltrechten entziehen können. Um dies zu gewährleisten, müssen die Möglichkeiten, Unternehmen zur Verantwortung zu ziehen, gestärkt werden. Die derzeitigen Regeln des internationalen Investitionsschutzregimes tragen jedoch nicht zur Umsetzung, geschweige denn zur Stärkung dieser gemeinwohlorientierten Rechte und ihrer Umsetzung bei, sondern führen im Gegenteil nicht selten zu einer Verwässerung dieser grundlegenden Standards.

Eine Reform des Investitionsschutzregimes muss also dazu führen, das Ungleichgewicht zwischen Investorenrechten und ArbeitnehmerInnen- und Umweltrechten auszugleichen. Anstatt einen multilateralen Gerichtshof für Investitionsstreitigkeiten zu schaffen, sollten daher zuallererst die Mechanismen zur effektiven Durchsetzung oben genannter Instrumente gestärkt werden (z.B. ILO, OECD-Kontaktstellen). Hinzu kommt vorrangig die Einführung wirkungsvoller Sanktionen für den Fall, dass gegen die Rechte von Beschäftigten verstoßen wird - sowohl innerhalb bilateraler Handelsabkommen als auch im Rahmen von multilateralen Übereinkommen.

Die EU-Kommission scheint jedoch die Chance auf einen Schritt in die richtige Richtung zu verpassen. Die Bemühungen, allein den prozeduralen Aspekt der derzeitigen Investitionsgerichtsbarkeit zu reformieren, greift nicht weit genug. Ohne die Reformierung der materiellen Grundlagen in den einzelnen Handelsabkommen und parallel dazu die Stärkung der Rechte anderer Akteure sowie die Schaffung effektiver Durchsetzungsmechanismen für diese Rechte, bleibt das Grundproblem des System aus Gewerkschaftssicht weiterhin bestehen.